

# Caroline von Gall

## Auf der Suche nach einer neuen „Ideologie“ –

### Ein Beitrag zur russischen Verfassungstheorie

#### I. Einleitung

##### 1. Die Verfassung als ideologisches Dokument der Partei in der Sowjetunion

In der Sowjetunion waren Staat und Recht von der verpflichtenden marxistisch-leninistischen Ideologie der Kommunistischen Partei bestimmt. Dies galt im besonderen Maße für die Verfassung. Nach der marxistischen Staatsrechtslehre war sie ein Dokument des wissenschaftlichen Kommunismus, da „sie von den prinzipiellen Leitsätzen des Marxismus-Leninismus über den Sozialismus und Kommunismus, über die sozialistische Demokratie, die Kommunistische Partei, den sozialistischen Staat und das Recht sowie über deren Ziele und Aufgaben“ ausging. Sie galt offiziell nicht nur als juristisches Dokument, sondern gleichzeitig auch als ideologische Quelle für die Staatsrechtswissenschaft wie auch für die Gesellschaft allgemein.<sup>1</sup> Gerade insofern als ihr Rechtscharakter in der Praxis kaum existent war, blieb die Verfassung vor allem ideologisches Dokument der herrschenden Partei.

##### 2. Neuordnung der Frage der Staatsideologie in der Russischen Föderation

Durch den Untergang des kommunistischen Systems konnte die Verfassungsidee in Russland neu definiert werden. Politisch war nach dem Wegfall der vereinigenden Ideologie neu zu bestimmen, was den Staat zusammenhält. Neu definiert werden mussten auch das Verhältnis von Verfassungsinhalten und dem Willen des Einzelnen sowie die Frage der Staatsideologie jenseits des totalitären Systems. Die russische Verfassung von 1993 äußert sich dazu deutlich. Die Verfassung bekennt sich in Art. 13 Abs. 1 der russischen Verfassung (Verf RF) zur ideologischen Vielfalt. Art. 13 Abs. 2 Verf RF legt darüber hinaus fest, dass es keine „staatliche“ bzw. „allgemein verpflichtende“ Ideologie geben dürfe. Dies entspricht der herrschenden Lehrbuch- und Kommentarmedeutung zu Art. 13 Verf RF, die entsprechend dem Wortlaut von Art. 13 Verf RF die ideologische Vielfalt bejaht und eine allgemein verpflichtende Staatsideologie verneint. Dabei ist anerkannt, dass eine Meinungsvielfalt im Staat grundsätzlich der Individualität der Menschen entspricht. Durch den Schutz der Ideologievelfalt im Staat würde die Interessenpluralität anerkannt und gewürdigt. Dabei wird die Meinungsvielfalt in einigen Kommentaren ausdrücklich als Voraussetzung für die geistige Entwicklung wahrgenommen.<sup>2</sup> Dieser Ansatz wird dem totalitären sowjetischen Staat mit der verpflichtenden marxistisch-leninistischen Ideologie gegenübergestellt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe statt vieler: *S.S. Kravtshuk* (Redaktion), Staatsrecht der UdSSR, Berlin (DDR) 1982, S. 24.

<sup>2</sup> *E.Ju. Barchatova*, Kommentarij k konstitucii Rossijskoj Federacii, Moskau 2006, S. 22, *M.V. Baglaj*, Konstitucionnoe pravo Rossijskoj Federacii, Moskau 2006, S. 154 ff., *E.I. Kozlova / O.E. Kutafin*, Konstitucionnoe pravo Rossii, Moskau 2007, S. 168.

<sup>3</sup> *Baglaj*, Konstitucionnoe pravo Rossijskoj Federacii, S. 157.

Gleichwohl wird in der russischen Verfassungslehre heute auch betont, trotz des Verbots einer verpflichtenden Ideologie könne ein Staat nicht ideologiefrei sein.<sup>4</sup> Eine staatliche Ideologie sei nicht mit der Ideologie eines totalitären Staates zu verwechseln.<sup>5</sup> *Kozlova* und *Kutašin* halten in ihrem Lehrbuch fest, dass auch die Organe der staatlichen Macht nie frei von Ideologie agieren. Vielmehr ermöglichen Wahlen den politischen Parteien unterschiedliche Ideologien im Wahlkampf zur Disposition zu stellen und beim Wahlerfolg umzusetzen.<sup>6</sup> So wird argumentiert, dass es zwar keine verpflichtende Ideologie geben dürfe, die Verfassung aber nicht verletzt wäre, wenn sich das Volk freiwillig, aus sich selbst heraus zu bestimmten Werten bekenne. Ohne eine entsprechende Ideologie,<sup>7</sup> als Gesamtheit der herrschenden Ideen, käme auch ein moderner Staat nicht aus.<sup>8</sup> Dabei herrscht Einigkeit, dass die staatliche Ideologie nicht Ideologie einer herrschenden Partei sein dürfe, sondern vereinende Ideologie des ganzen Volkes.<sup>9</sup>

Dies löst eine Reihe von Fragen aus, die von der Verfassung selbst nicht beantwortet werden können. Dies ist zum einen die Frage, wieweit die Verfassung selbst als Ausdruck einer staatlichen Ideologie betrachtet werden muss und – wenn ja – ob diese in der Verfassung niedergelegten Prinzipien und Rechte auch dem allgemeinen gesellschaftlichen Konsens entsprechen und akzeptiert werden. Fraglich ist also, wieweit die Verfassung mit ihren Werten die sowjetische Staatsideologie heute als Verklammerung der Gesellschaft ablöst. Letztlich geht es um die Frage, wieweit man der Verfassung – im Sinne einer deutschen Integrationslehre<sup>10</sup> – einheitsstiftenden Charakter zumisst.

## II. Identitätspolitik unter Putin

Die Verfassungsdiskussion geht mit der vor allem von Präsident *Putin* forcierten Politik einher, nach dem Wegfall der totalitären Staatsideologie und dem Auseinanderfallen der Sowjetunion eine neue Identität stiftende Grundlage für die russische Gesellschaft zu

<sup>4</sup> *Baglaj*, Konstitutionne pravo Rossijskoj Federacii, S. 156, *Kozlova/Kutašin*, Konstitutionnoe pravo Rossii, Moskau 2007, S. 169, *A.V. Vasilenko*, Sovremennoe rossijskoe gosudarstvo (načalo XXI v.). Kontury ideologii, in: Gosudartsvo i pravo 6/2009, S. 12, *O.V. Martyšin*, Idejno-političeskie osnovy sovremennoj rossijskoj gosudarstvennosti, in: Gosudarstvo i pravo 10/2006, S. 31.

<sup>5</sup> *Vasilenko*, Sovremennoe rossijskoe gosudarstvo (načalo XXI v.). Kontury ideologii, in: Gosudartsvo i pravo 6/2009, S. 12.

<sup>6</sup> *Kozlova/Kutašin*, Konstitutionnoe pravo Rossii, S. 169

<sup>7</sup> Dabei ist festzustellen, dass der russische Begriff „Ideologie“ (ideologija) nicht in gleicher Weise wie der deutsche Begriff verwendet wird. Während das Konzept der Ideologie in Westeuropa seit der Aufklärung regelmäßig der Kritik ausgesetzt ist (Vgl. *Baruzzi*, Stichwort „Ideologie“, in: Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft, Staatslexikon, Freiburg 1995, Band 3) und zuletzt als Bestandteil eines totalitären Systems begriffen wird (Vgl. die Einordnung der Ideologie als Bestandteil eines totalitären Systems z. B. *Karl Popper*, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Stuttgart 1992), steht der russische Begriff „Ideologie“ wertneutraler für eine Ideenlehre.

<sup>8</sup> *Vasilenko*, Sovremennoe rossijskoe gosudarstvo (načalo XXI v.). Kontury ideologii, in: Gosudartsvo i pravo 6/2009, S. 12.

<sup>9</sup> *Baglaj*, Konstitutionne pravo Rossijskoj Federacii, S. 156, *Kozlova/Kutašin*, Konstitutionnoe pravo Rossii, Moskau 2007, S. 169, *Vasilenko*, Sovremennoe rossijskoe gosudarstvo (načalo XXI v.). Kontury ideologii, in: Gosudartsvo i pravo 6/2009, S. 12, *Martyšin*, Idejno-političeskie osnovy sovremennoj rossijskoj gosudarstvennosti, in: Gosudarstvo i pravo 10/2006, S. 31.

<sup>10</sup> Vgl. *Klaus Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, München 1977, S. 70.

entwickeln.<sup>11</sup> In der Sowjetunion war die Frage nach der politischen Einheit vorgegeben, nun musste das Gemeinsame neu definiert werden. Während die Identitätskrise des russischen Staatsvolkes bereits in den 90er Jahren drängend war, gelang es zunächst nicht, effektive Kanäle zu finden, um diese durch gesellschaftlichen Diskurs zu lösen. Weder durch die Medien noch über die Parteien konnte sich ein gesellschaftlicher Konsens herauskristallisieren.<sup>12</sup> Unter Präsident Putin begann schließlich eine Integrationspolitik von oben. Es entstand das Konzept der „Souveränen Demokratie“ über die Eigenständigkeit Russlands, das sich nicht allein nach westlichen Konzepten orientieren darf, sondern seinem eigenständigen Weg folgen muss.<sup>13</sup> Dieser Ansatz wird begleitet von einem Blick auf die Geschichte, insbesondere auf den Zweiten Weltkrieg mit der Befreiung Europas vom Faschismus durch die Sowjetunion, als deren Erbe sich Russland heute begreift.<sup>14</sup> *Lev Gudkov* schreibt, *Putin* sei es damit gelungen, zwischen der Gegenwart und der sowjetischen Vergangenheit im kollektiven Bewusstsein die Brücke zu schlagen und damit das Trauma überwinden zu helfen, das durch die radikalen Veränderungen unter Jelzin ausgelöst worden war.<sup>15</sup>

Im Diskurs der Präsidenten im Hinblick auf die Identität Russlands spielt die Verfassung als integrierender Faktor keine bedeutende Rolle. Vielmehr wird die Idee der organischen Einheit aller Russen aufgrund der gemeinsamen historischen Bestimmung beschworen, die sich in der ungeteilten staatlichen Macht widerspiegelt und in der sich die Gesellschaft den gemeinsamen Zielen unterordnet.<sup>16</sup> Zwar unterstrich Präsident *Medvedev* in seiner Ansprache an die Föderalversammlung im Jahr 2008, dass die Verfassung Ausdruck der allgemeinen Werte des russischen Volkes und damit Ausdruck der Einheit des multinationalen Volkes sei,<sup>17</sup> allerdings kommt das Einende auch bei *Medvedev* nicht allein aus der Verfassung. Vielmehr bewegt auch er sich weiter in der Symbolwelt *Putins*.<sup>18</sup> Dies zeigt sich z.B. bei der Gestaltung der Feierlichkeiten zum Sieg im Zweiten Weltkrieg und bei der Errichtung einer Historikerkommission, die beauftragt wurde, die russische Geschichtsschreibung vor feindlicher Wahrheitsfälschung zu schützen.<sup>19</sup>

<sup>11</sup> *Philipp Casula / Jeronim Perovic*, *Identities and Politics During the Putin Presidency, The Foundations of Russia's stability*, Stuttgart 2009.

<sup>12</sup> *Olga Malinova*, *Russian Political Discourse, in the 1990's: Crisis of Identity and Conflicting Pluralism of Ideas*, in: *Casula/Perovic, Identities and Politics during the Putin Presidency*, Stuttgart 2009, S. 111 ff.

<sup>13</sup> Vgl. *Nicolas Hayoz*, *Russian "Sovereign Democracy": A Powerful Ideological Discourse in a Quasi-Authoritarian regime*, *Victoria Hudson*, *Sovereign Democracy as a Discourse of Russian Identity*, in: *Casula/ Perovic, Identities and Politics During the Putin Presidency*, Stuttgart 2009, S. 125 ff.

<sup>14</sup> Vgl. *Ivo Mijnsen*, *An Old Myth for a New Society*, in: *Casula/Perovic, Identities and Politics During the Putin Presidency*, Stuttgart 2009, S. 284 ff.

<sup>15</sup> *Lev Gudkov*, *Russian Nationalism and Xenophobia*, in: *Casula/Perovic, Identities and Politics During the Putin Presidency*, Stuttgart 2009, S. 174.

<sup>16</sup> *Gudkov*, *Russian Nationalism and Xenophobia*, in: *Casula/Perovic, Identities and Politics During the Putin Presidency*, Stuttgart 2009, S. 182 f, *Caroline von Gall*, *Die Konzepte „staatliche Einheit und „einheitliche Macht“ in der russischen Theorie von Staat und Recht*, Berlin 2010, S. 199 ff.

<sup>17</sup> [http://archive.kremlin.ru/appears/2008/11/05/1349\\_type63372type63374type63381type82634\\_208749.shtml](http://archive.kremlin.ru/appears/2008/11/05/1349_type63372type63374type63381type82634_208749.shtml).

<sup>18</sup> *Ivan Kurilla*, *The Symbolic Politics of the Putin Administration*, in: *Casula/Perovic, Identities and Politics During the Putin Presidency*, Stuttgart 2009, S. 280.

<sup>19</sup> Mehr dazu auf der der Seite des Russischen Präsidenten: <http://state.kremlin.ru/commission/21/news>.

Hinter dem politischen Versuch, die Gemeinsamkeiten des russischen Staatsvolkes zu definieren, ist auch die Bedrohung spürbar, die durch religiöse, politische und rassistische Extremisten angenommen wird. Es scheint notwendig, dem gesellschaftlichen Extremisten einen staatlichen Grundkonsens gegenüber zu stellen. Die Abgrenzung der Extremisten geschah bisher vielfach einfachgesetzlich, z.B. durch das Extremismusetz<sup>20</sup> sowie jüngst durch Versuche, Maßnahmen gegen eine „Verfälschung der Geschichte“ zu ergreifen. In der Verfassungslehre spiegelte sich diese Diskussion nicht immer wieder. Dabei scheint es heute in Russland erforderlich, nicht nur einfachgesetzlich, sondern auch aus der Verfassung heraus zu definieren, wer sich noch innerhalb des gesellschaftlichen Konsenses bewegt und wer Extremist ist.

### III. Die staatliche Ideologie in der russischen Theorie von Staat und Recht

Insofern ist die Frage nach einer neuen staatlichen Ideologie heute Thema der Auseinandersetzung in der russischen Theorie von Staat und Recht.<sup>21</sup> Dahinter ist deutlich das Bestreben zu erkennen, gemeinsame Werte zu identifizieren, die der Politik als Richtschnur dienen. Die Diskussion um die staatliche Ideologie gibt insofern Auskunft über den Standort der russischen Verfassungstheorie. Es geht letztlich auch darum, die Bedeutung der Verfassung als integrierendes Element zu bestimmen.

Zur Frage der inhaltlichen Bestimmung des allgemeinen Willens, der staatlichen Ideologie im Sinne eines Grundkonsenses, herrschen unterschiedliche Auffassungen in der russischen Verfassungslehre. Es werden sehr unterschiedliche Ansichten vertreten, die darauf hindeuten, dass in der Verfassungstheorie in Russland noch vieles offen ist. So wird vertreten, dass sich 1) die Werte, die eine staatliche Ideologie ausmachen, in der Verfassung selbst wiederfinden, 2) die staatliche Ideologie, um nicht in der Verfassung niedergelegte Inhalte erweitert werden müsse und 3) die in der Verfassung enthaltenen Werte den „eigentlichen Werten“ des russischen Staates nicht entsprechen.

#### 1. Die Verfassung als Dokument einer gemeinsamen „Ideologie“

Bedeutsam scheint zunächst der Ansatz, die Inhalte der staatlichen Ideologie in der Verfassung selbst zu verorten.<sup>22</sup> *Suren Avak'jan* schreibt in seinem Lehrbuch, dass die Verfassung insofern eine „ideologische Funktion“ habe, als sie die gemeinsamen Werte festhalte. Jede Verfassung sei Ausdruck des jeweiligen gesellschaftlichen Wertesystems.<sup>23</sup> Anders als die sowjetische Verfassung sei die neue Verfassung von 1993 aber kein Dokument einer mit dem Marxismus-Leninismus vergleichbaren zugespitzten Weltanschauung. Trotzdem beinhalte auch die neue russische Verfassung mit allen in ihr niedergelegten Instituten eine konkrete Vision eines sozial-politischen Aufbaus. Indem

<sup>20</sup> SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3031, dazu *Carmen Schmidt*, Der Journalist, ein potentieller Extremist – der russische Extremismusbegriff seit Juli 2006, Osteuropa-Recht 5-6/2006, S. 409-515.

<sup>21</sup> *Vasilenko*, Sovremennoe rossijskoe gosudarstvo (načalo XXI v.). Kontury ideologii, in: Gosudarstvo i pravo 6/2009, S. 12, *Martyšin*, Idejno-političeskie osnovy sovremennoj rossijskoj gosudarstvennosti, in: Gosudarstvo i pravo 10/2006, S. 31, *V.E. Čirkin*, Konstitucija, dostojnaja žizn': analiz vzaimosvjazej, in: Gosudarstvo i pravo 5/2006, S. 7.

<sup>22</sup> *Martyšin*, Idejno-političeskie osnovy sovremennoj rossijskoj gosudarstvennosti, in: Gosudarstvo i pravo 10/2006, S. 31.

<sup>23</sup> *Avak'jan*, Konstitucionnoe pravo Rossii, Band 1, S. 142 f.

Avak'jan den Marxismus-Leninismus zum Maßstab macht, kommt er zu dem Ergebnis, die gegenwärtige ideologische Funktion sei deutlich schwächer ausgeprägt.<sup>24</sup> Allerdings benennt Avak'jan weder die ideologische Grundhaltung, der seiner Meinung nach die neue Verfassung entspringt, noch bringt er zum Ausdruck, wieweit die in der Verfassung niedergelegten Ideen einem gesellschaftlichen Grundkonsens entsprechen.

Zu den in der Verfassung verankerten Inhalten einer staatlichen Ideologie wird an anderer Stelle die Solidarität gezählt, ausgedrückt durch das Sozialstaatsprinzip, die Gerechtigkeit, ausgedrückt durch das Rechtsstaatsprinzip, die Demokratie als Herrschaft des Volkes, die Menschenrechte, aber auch Staatsstrukturprinzipien wie der Föderalismus und die präsidiale Macht.<sup>25</sup> Nach *Vasilenko* sind auch die Staatsform „Republik“ und die regionale Selbstverwaltung Ausdruck einer staatlichen Ideologie.<sup>26</sup>

Soweit die Verfassung als Grundlage einer gemeinsamen Ideologie betrachtet wird, bleibt diese Funktion in der russischen Verfassungstheorie aber insgesamt schwach ausgeleuchtet. Wenig positive Aufmerksamkeit bekommt die Funktion der Verfassung, Inhalte festzuhalten, auf die sich das Volk geeinigt hat. Sicherlich auch in Abgrenzung zu marxistisch-leninistischen Verfassungen ist die Verfassung für den Staatsrechtler *Baglaj* heute überhaupt nicht mehr Ausdruck einer bestimmten Ideologie, sondern allein die rechtliche Grundlage, auf der verschiedene Ideologien wachsen können.<sup>27</sup>

Ein Ansatz, der der deutschen Integrationslehre nach *Rudolf Smend* vergleichbar wäre, ist in der russischen Verfassungstheorie nur schwach verankert. Nach der Integrationslehre soll die Verfassung ideelle Einigung im Volke dokumentieren und immer wieder neu schaffen, in dem Sinne, dass die in ihr getroffenen Festlegungen Bestandteil des politischen Konsenses der Bürger sind und allgemein nicht in Zweifel gezogen werden. Gegenüber der heterogenen Gesellschaft und ihren politischen Vorstellungen ist die Verfassung friedentiftender Kompromiss. Die Verfassung ist danach die Bestimmung der Ordnung, in welche eine Nation sich versetzt, gemeinschaftlich die Zwecke und Vorteile der politischen Gesellschaft zu erreichen.<sup>28</sup>

## 2. Notwendigkeit der Erweiterung der Verfassung

Stattdessen wird in der Wissenschaft in Russland auch vertreten, dass die Verfassung zwar grundsätzlich den Wertekonsens der Bürger dokumentieren solle, dass es aber an manchen Stellen notwendig sei, diesen nicht nur zu konkretisieren, sondern auch zu erweitern. Dies geht teilweise mit Kritik an den Inhalten und dem Zustandekommen der geltenden Verfassung einher. So vertritt *Vasilenko* in der Zeitschrift „*Gosudarstvo i pravo*“ die Auffassung, die Verfassung baue vor allem auf liberal-demokratischen Werten auf. Diese liberal-demokratischen Werte und Ideen hätten jedoch faktisch bisher nicht zur Grundlage einer integrativen staatlichen Ideologie in Russland werden können.

<sup>24</sup> *Avak'jan*, *Konstitucionnoe pravo Rossii*, Band 1, S. 142 f.

<sup>25</sup> *Martysin*, *Idejno-političeskie osnovy sovremenoj rossijskoj gosudarstvennosti*, in: *Gosudarstvo i pravo* 10/2006, S. 31, *Čirkin*, *Konstitucia, dostojnaja žizn'*: analiz vzaimosvjazej, in: *Gosudarstvo i pravo* 5/2006, S. 7.

<sup>26</sup> *Vasilenko*, *Sovremennoe rossijskoe gosudarstvo (načalo XXI v.)*. Kontury ideologii, in: *Gosudarstvo i pravo* 6/2009, S. 13.

<sup>27</sup> *Baglaj*, *Konstitucionnoe pravo Rossijskoj Federacii*, S. 68.

<sup>28</sup> So zusammengefasst bei *Stern*, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Band 1, S. 70.

So wird wiederholt angeführt, dass die Verfassung in Zeiten politischer Wirren entstand. In diesem Sinne wird die tatsächlich fehlende Zustimmung des Volkes als Problem erachtet.<sup>29</sup> Die Verfassung sei als politischer Kompromiss zur Modernisierung Russlands entstanden, aber angesichts der Herausforderungen der Gegenwart heute zu konkretisieren und zu erweitern.<sup>30</sup>

Insofern seien die in der Verfassung verankerten Werte unter *Putin* durch das Herausarbeiten einer neuen einheitlichen staatlichen Ideologie ergänzt worden. In diesem Zusammenhang diskutiert *Vasilenko* zusätzliche Grundlagen einer staatlichen Ideologie. Dazu zählt er:

- die jährlichen Botschaften/Ansprachen des Präsidenten an die Föderalversammlung,
- die staatlichen Doktrinen,
- die prioritären nationalen Projekte,
- das Projekt „Strategie der Entwicklung Russlands bis 2020“.<sup>31</sup>

Nach Ansicht von *Vasilenko* ist vor allem die Botschaft (*poslanie*) des Präsidenten an die Föderalversammlung geeignet, eine zusammenhängende staatliche Ideologie herauszuarbeiten. Präsident Putin habe davon ausgiebig Gebrauch gemacht. *Vasilenko* nennt insbesondere die Botschaften zur demokratischen Interpretation des starken Staates (2000), zum Verhältnis von Staat und Wirtschaft (2000, 2007), über die evolutionäre Entwicklung der russischen Gesellschaft unter dem Titel „Es wird keine Revolution und keine Konterrevolution geben“ (2001), den Entzug des Vertrauens des Bürgers zum Staat (2001), die Idee des effektiven wettbewerbsfähigen Staates (2003), die Funktion der Parteien (2003) sowie über die geistigen und kulturellen Grundlagen der russischen Staatlichkeit. Präsident Medvedev habe diese Tradition fortgesetzt und über die russischen Werte sowie allgemeine Gerechtigkeitsideale gesprochen.

Daneben seien die staatlichen Doktrinen und prioritären nationalen Projekte, neue Instrumente der russischen Politik, von Bedeutung. Die Doktrinen werden vom Präsidenten und der Regierung veröffentlicht und beinhalten strategische Konzepte für den russischen Staat. Sie bringen, nach *Vasilenko*, zwar nicht im klassischen Sinne Werte zum Ausdruck, seien aufgrund ihres programmatischen Charakters aber von diesen durchdrungen. Letztlich betrachtet *Vasilenko* die von *Putin* und der Partei „Einheitliches Russland“ initiierte „Strategie 2020“ für den Aufbau Russlands als Quelle staatlicher Ideologie. Durch diese zusätzlichen Grundlagen sei gewährleistet, dass die staatliche Ideologie staatlich, d.h. allgemein sei und nicht einer Partei zuzurechnen. Die Verankerung der allgemeinen Ideologie im Staat sei die Voraussetzung der Entwicklung des Staates vom „formalen Staat“ zum „realen Staat“ und auch zum Rechtsstaat.<sup>32</sup>

<sup>29</sup> *Čirkin*, Rossija, Konstitucia, dostojnaja žizn': analiz vzajmosvjazej, in: Gosudarstvo i pravo 5/2006, S. 7.

<sup>30</sup> *Vasilenko*, Sovremennoe rossijskoe gosudarstvo (načalo XXI v.). Kontury ideologii, in: Gosudarstvo i pravo 6/2009, S. 13, *Martyšin*, Idejno-političeskie osnovy sovremennoj rossijskoj gosudarstvennosti, in: Gosudarstvo i pravo 10/2006, S. 31, *Čirkin*, Konstitucia, dostojnaja žizn': analiz vzajmosvjazej, in: Gosudarstvo i pravo 5/2006, S. 7.

<sup>31</sup> *Vasilenko*, Sovremennoe rossijskoe gosudarstvo (načalo XXI v.). Kontury ideologii, in: Gosudarstvo i pravo 6/2009.

<sup>32</sup> *Vasilenko*, Sovremennoe rossijskoe gosudarstvo (načalo XXI v.). Kontury ideologii, in: Gosudarstvo i pravo 6/2009, S. 12.

Damit macht er die Definition der staatlichen Ideologie zur staatlichen Aufgabe, insbesondere zur Aufgabe des Präsidenten. Dies geht einher mit dem von *V.E. Ćirkin* vertretenen Ansatz, dass es Aufgabe des Staates sei, eine gemeinsame Ideologie herauszuarbeiten und zu definieren. Dies ergibt sich nach Auffassung von Ćirkin vor allem aus der Rolle des Staates als Schiedsrichter zwischen den verschiedenen Gruppen im Staat.<sup>33</sup> Auch *Makuev* verweist auf die Rolle des Staates als Synthese der Gesellschaft. Während alle gesellschaftlichen Gruppen, Parteien und Religionen innerhalb des Staates nur verschiedene Gruppeninteressen verfolgten, verbinde der Staat diese. Die staatliche Souveränität garantiere, dass der Staat über die einzelnen Gruppen des politischen Systems herrsche und keine Gruppe auf den Staat Einfluss nehmen könne.<sup>34</sup> Für *Marčenko* ist der Staat nicht nur eine Organisationsform. Der Staat ist vielmehr der „innere Aufbau“ der Gesellschaft, wobei er als das Ganze die territoriale, juristische und politische Einheit sichere. Der Staat sei der offizielle Repräsentant der Gesellschaft.<sup>35</sup>

Dazu ist anzumerken, dass eine Definition eines gesellschaftlichen Konsenses hinsichtlich bestimmter Werte nicht generell dem staatlichen Neutralitätsgebot widersprechen muss. Gleichmaßen kann es regierenden Parteien nicht verwehrt werden, ihre Wertevorstellungen und Ideen im Staat durchzusetzen. Wesentlich ist dabei allein, dass die politischen Vertreter bei der Umsetzung einer bestimmten Ideologie in ihrer staatlichen Funktion zu der Handlung berechtigt sind und dass diese nicht den sonstigen Bestimmungen der Verfassung widerspricht.<sup>36</sup> So müssen sich die Politikziele im Einzelnen gleichwohl an der Verfassung messen lassen. Vasilenko prüft die dargelegten Inhalte in seinem Aufsatz allerdings nicht am Maßstab der Verfassung. Die Kompetenz zur Definition von staatlicher Ideologie scheint sich bei ihm aus der Natur der Sache zu ergeben. Der Präsident ist für ihn *per se* Repräsentant der gemeinsamen Überzeugung des ganzen Volkes.

### 3. Gemeinsame staatliche Ideologie im Widerspruch zur Verfassung

Bemerkenswert ist letztlich der Ansatz, die Funktion der Verfassung als Ausdruck der gesellschaftlichen Werteüberzeugung zwar grundsätzlich anzuerkennen, die russische Verfassung in ihrer gegenwärtigen Form indes als Manifestation des tatsächlichen Willens des Volkes in Frage zu stellen.

Einen radikalen Ansatz vertrat im Jahr 2007 *Jakunin* ebenfalls in der Zeitschrift „*Gosudarstvo i pravo*“. Er sieht das Ideologieverbot aus Art. 13 Verf RF im Widerspruch zur politischen Kultur Russlands. Jakunin interpretiert Art. 13 Verf RF als widersprüchliches Ergebnis einer übereilten Verfassungsgebung im Jahr 1993. Während er anführt, dass verschiedene russische Rechtstexte als Ergebnis einer Übersetzung aus dem Englischen entstanden wären, übersetzt er „*gosudarstvennaja ideja*“ als „*national idea*“ selbständig zurück ins Englische und kommt zu dem Ergebnis, dass die Verfassung mithin in Art. 13 Verf RF eine nationale Idee verbieten würde. Damit widerspreche die Vorschrift dem historisch-soziologischen Sein des Staates. So sei die nationale Idee in Russland traditionell elementarer Gedanke der Gesellschaft und des Staates. Durch die Übernahme einer „neoliberalen“ Vorschrift aus der westlichen Verfassungskultur würde die geistige

<sup>33</sup> Ćirkin, *Konstitucija, dostojnaja žizn'*: analiz vzajmosvjazej, in: *Gosudarstvo i pravo* 5/2006, S. 10 ff.

<sup>34</sup> *Makuev*, *Teorija gosudarstva i prava*, S. 97 f.

<sup>35</sup> *Marčenko*, *Teorija gosudarstva i prava*, S. 105.

<sup>36</sup> So in der russischen Literatur auch *Baglaj*, *Konstitucionne pravo Rossijskoj Federacii*, S. 158 f.

und nationale Orientierungsfähigkeit des Staates übersehen. Insofern sei die Vorschrift eine Gefahr für die staatliche Ganzheit und die nationale Identität des Landes.<sup>37</sup>

In diesem Sinne identifiziert *Jakunin* in der Verfassung westliche oder überkommene kommunistische Werte, die der russischen nationalen Idee nicht entsprächen. In diesem Sinne hält er es für unvollkommen, die menschliche Freiheit zum höchsten Wert zu erklären (Art. 2 Verf RF), ohne eine Verankerung der Freiheit in der Sittlichkeit zu fordern. So sei die Freiheit zu Pornographie, Mord und Todschatg sicherlich nicht „höchster Wert“. Hier widerspreche die Verfassung der nationalen russischen Ideologie. Es fehlen ihm der Verweis auf die gemeinsame religiöse Überzeugung des Volkes und die russische Staatlichkeit (*gosudarstvennost'*) als Werte in der Verfassung.<sup>38</sup> Vor diesem Hintergrund schlägt *Jakunin* vor, die russische nationale Idee folgendermaßen in der Verfassung zu verankern: „Höchste Werte des Russländischen Staates sind die staatliche Souveränität Russlands, ihre im Laufe der Jahrhunderte entwickelten kulturellen, religiösen, traditionellen und geistigen Werte sowie die Rechte und Freiheiten des Menschen. Die Realisierung eines dieser Ziele zulasten eines anderen ist untersagt. Die Anerkennung, die Einhaltung und der Schutz dieser höchsten Werte des Russländischen Staates ist eine Verpflichtung des Staates.“<sup>39</sup>

Hilfreich erscheint der Ansatz, die tatsächlichen Werte normativieren zu wollen. Über die Inhalte der beschriebenen Werte kann allerdings nur gemutmaßt werden. Übrig bleibt von diesem Ansatz insofern die Kritik, die gegenwärtige Verfassung träfe die falschen Werteentscheidungen. Diese Frage kann indes allein der Verfassungsgeber beurteilen.

Wenn der Ansatz von *Jakunin* auch besonders weit gehen mag, so werden Teile seiner Lehre auch von anderen Autoren wiederholt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Art. 2 Verf RF, wonach der Mensch und seine Rechte und Freiheiten zu den höchsten Werten des russischen Staates erklärt werden. Einschränkend in Bezug auf Art. 2 Verf RF argumentiert wiederholt auch der Vorsitzende des Verfassungsgerichts, *Valerij Zorkin*. Er ist der Auffassung, dass der Schutz der Menschenrechte zunächst den Schutz des Staates voraussetze. Im Hinblick auf die angestrebte Verwirklichung von Recht setzt *Zorkin* ein geordnetes Sein voraus. Dies ist für ihn nur der Staat, der allein das „Unrecht“ bekämpfen kann. Der schwache Staat könne die Menschenrechte nicht garantieren, die Gefahr des Auseinanderfalls des Staates sei eine Bedrohung für die Menschenrechte. Die Verwirklichung von Menschenrechten sei an die jeweilige Entwicklungsetappe gebunden. Die gegenwärtige Entwicklungsetappe erfordere es in Russland, zunächst den Staat zu stärken. Gegenwärtig sei die Überwindung des Chaos der Unstaatlichkeit alternativlos. Wie ein Hausaubau ohne Fundament unmöglich sei, sei die Verwirklichung von Menschenrechten nicht ohne den Staat denkbar.<sup>40</sup> Damit widerspricht *Zorkin* zwar nicht den Werten der Verfassung, wendet sie aber nur eingeschränkt an und setzt sich damit im Ergebnis über die „Ideologie“ der Verfassung hinweg.

<sup>37</sup> *V.I. Jakunin*, Gosudarstvennaja ideologija u nacional'naja ideja: Konstitucionno-cennostnyj podchod, in: Gosudarstvo i pravo, 5/2007, S. 5.

<sup>38</sup> *Jakunin*, Gosudarstvennaja ideologija u nacional'naja ideja: Konstitucionno-cennostnyj podchod, in: Gosudarstvo i pravo, 5/2007, S. 8.

<sup>39</sup> *Jakunin*, Gosudarstvennaja ideologija u nacional'naja ideja: Konstitucionno-cennostnyj podchod, in: Gosudarstvo i pravo, 5/2007, S. 7 f.

<sup>40</sup> *V.D. Zorkin*, Krisis doverija i gosudarstva in: Rossijskaja gazeta vom 10.4.2009, ders., Put' k svobode, in: Rossijskaja gazeta vom 16.9.2009, ders., Sovremennij mir, pravo i konstitucija, S. 9.



Sehr weitgehend in der Kritik bezeichnet auch *Martyšin* Art. 2 Verf RF als einen Exzess des Liberalismus der 90er Jahre, der Zeit der liberal-demokratischen Euphorie.<sup>41</sup> Für ihn ist die Erklärung der Freiheit des Menschen zum höchsten Wert, d.h. die Priorität der Menschenrechte vor anderen Prinzipien Ausdruck westlichen Denkens und – soweit sie in die russische Verfassung gelangt ist – Ausdruck einer Periode des Egoismus in Russland. Allerdings zeige die Verfassung auch, dass in Russland gleichzeitig andere Werte Bedeutung hätten und relativiere damit selbst den „höchsten Wert“. *Martyšin* verweist darauf, dass nach Art. 55 Abs. 3 Verf RF die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers durch föderales Gesetz in dem Maße eingeschränkt werden dürfen, wie dies zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen anderer sowie zur Gewährleistung der Landesverteidigung und Staatssicherheit notwendig ist. Außerdem sei der höchste Wert dadurch relativiert, dass nach Art. 17 Abs. 3 Verf RF die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers die Rechte und Freiheiten anderer nicht verletzen dürfe.<sup>42</sup>

*Martyšin* ist daher der Auffassung, dass die Priorität der Menschenrechte jedenfalls in ein notwendiges Gleichgewicht zwischen den Werten Staat, Mensch und Gesellschaft umgedeutet werden müsse. *Vasilenko* fordert dagegen wie *Jakunin* die Korrektur des Artikels.<sup>43</sup>

#### IV. Das einfache Gesetz als Ausdruck des allgemeinen Willens

Die Diskussion über die Rolle der Verfassung als Ausdruck einer staatlichen Ideologie ist im Zusammenhang mit der noch heute in Russland verbreiteten Auffassung in der Theorie von Staat und Recht zu sehen, nach der das Recht Ausdruck des allgemeinen Willens des ganzen Volkes ist. Insofern als das Recht nach *Marčenko* auf die normativ-rechtlichen Akte des Staates zurückgeht,<sup>44</sup> ist das Gesetz Ausdruck des staatlichen Willens.<sup>45</sup> Der einheitliche staatliche Wille, der das Gesetz verabschiedet, legitimiert sich aus dem übereinstimmenden Willen des ganzen Volkes. Das Gesetz muss insofern den Willen und die Interessen des ganzen Volkes bezeugen.<sup>46</sup> Recht ist Ausdruck einer gemeinsamen Grundüberzeugung, die ihrerseits das politische System als Ganzes stabilisieren soll. Dies geht auf die marxistisch-leninistische Sichtweise zurück, die davon ausging, dass das sozialistische Recht mit dem Willen des ganzen Volkes übereinstimme. Alles andere hätte bedeutet, dass der Staat und das Gesetz in Anlehnung an Marx und Lenin allein Ausdruck einer Klasse gewesen wäre.<sup>47</sup>

Dieser Ansatz ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Einerseits fragt sich, wie die Theorie mit der gegenwärtig geäußerten Kritik an der Verfassung in Einklang zu bringen ist. So soll das Recht in der Theorie Ausdruck des Willens des ganzen Volkes sein, in der Praxis wird aber ein Konsens in Bezug auf die Werte der Verfassung – wie gesehen –

<sup>41</sup> *Martyšin*, *Idejno-političeskie osnovy sovremennoj rossijskoj gosudarstvennosti*, in: *Gosudarstvo i pravo* 10/2006, S. 35.

<sup>42</sup> *Martyšin*, *Idejno-političeskie osnovy sovremennoj rossijskoj gosudarstvennosti*, in: *Gosudarstvo i pravo* 10/2006, S. 31 ff.

<sup>43</sup> *Vasilenko*, *Sovremennoe rossijskoe gosudarstvo (načalo XXI v.). Kontury ideologii*, in: *Gosudarstvo i pravo* 6/2009, S. 16.

<sup>44</sup> *Marčenko*, *Teorija gosudarstva i prava*, S. 591.

<sup>45</sup> *Rassolov*, *Teorija gosudarstva i prava*, S. 218.

<sup>46</sup> *Marčenko*, *Teorija gosudarstva i prava*, S. 599.

<sup>47</sup> *Marčenko*, *Teorija gosudarstva i prava*, S. 499.

bezweifelt. Gleichzeitig wird die Bedeutung der Verfassung als Ausdruck der gemeinsamen Grundauffassung des Volkes relativiert, wenn sowieso jedes Gesetz Ausdruck der gemeinsamen Überzeugung ist. Außerdem relativiert sich die Rolle der Verfassung als Grundlage des Gesetzes, wenn dieses stattdessen seine Legitimation im allgemeinen Willen findet. Es wird deutlich, dass das Allgemeine auch die Aufgabe des Rechts übernimmt, die Minderheit vor der Mehrheit zu schützen. Das staatliche Gesetz findet seine Legitimation nicht in der Verfassung, das Gesetz ist vielmehr allein abstrakt durch die *volonté générale* legitimiert. Dieser allgemeine Wille findet seinen Ausdruck abstrakt im synthetisierenden Staat und seinen Organen.<sup>48</sup> Nach der Lehre übt insofern stärker der Staat als die Verfassung die Integrationsfunktion aus.

Deutlich ist, dass sich die Lehre vor allem vom Gedanken geleitet sieht, die Gesamtheit aller Bürger ohne Ausschluss von Minderheiten in den politischen Entscheidungsprozess zu integrieren. Dabei bleibt außer Acht, dass das gesamtstaatliche Interesse in Einzelfragen demokratisch schwer bestimmbar ist und es insofern allein schon am Praktikabelsten wäre, es über die Verfassung zu bestimmen.

## V. Die Bedeutung der Verfassung in der Theorie von Staat und Recht

Die geringe Bedeutung der Verfassung als Integrationsstifter im politischen Diskurs deckt sich mit der immer noch geringen Bedeutung der Verfassung in der russischen Lehre von Staat und Recht insgesamt, die sich aber weiter als dogmatische Grundlage der Rechtswissenschaft begreift.<sup>49</sup> Es ist auffällig, dass hier weiterhin – wie der Name andeutet – die Begriffe „Staat“ und „Recht“ im Mittelpunkt stehen. Die Theorie von Staat und Recht wird auch heute von diesen beiden Begriffen aus gedacht. Dabei steht der Begriff „Recht“ für die Gesamtheit aller Normen. Wenn die Beschäftigung mit der Verfassung auch zunimmt, bleibt der Verfassungsbegriff in der Theorie von Staat und Recht unterbelichtet. Eine eigene, aus der Theorie von Staat und Recht herausgelöste dogmatisch-systematische „Verfassungstheorie“ über die Bedeutung der Verfassung im Rechtssystem, aber auch in Bezug auf die Gesellschaft bildet sich erst allmählich heraus. Eine wie in Deutschland teilweise angenommene Verdrängung des Staatsbegriffes durch den Verfassungsbegriff<sup>50</sup> ist in Russland nicht festzustellen. Stattdessen wird die Verfassungstheorie von sehr grundlegender Kritik an der der Verfassung flankiert.<sup>51</sup>

Abhandlungen zur Verfassungstheorie beschäftigen sich gegenwärtig vor allem mit dem von Verfassungsgerichtspräsident *Zorkin* dargelegten Widerspruch zwischen dem Verfassungstext und der Verfassungswirklichkeit. *Zorkin* hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er die Verfassungsinhalte in der gegenwärtigen Situation nicht verwirklicht sieht. Es spricht sich insofern dafür aus, einen goldenen Weg zwischen dem juristi-

<sup>48</sup> R.Ch. Makuev, *Teorija gosudarstva i prava*, S. 97 f., *Marčenko*, *Teorija gosudarstva i prava*, S. 105.

<sup>49</sup> *Marčenko*, Moskau 2005, R.Ch. Makuev, Moskau 2006, N.I. Matuzov/A.V. Mal'ko, Moskau 2006, M.M. Rassolov, Moskau 2005, A.I. Vasilenko/ M.V. Maksimov/ N.M. Čistjakov, Moskau 2007, Lazerev, *Obščaja teorija prava i gosudarsva*, Moskau 2007, *Nersesjanc*, *Obščaja teorija prava i gosudarsva*, Moskau 2009.

<sup>50</sup> In diesem Sinne *Josef Isensee* zuletzt in: *Integrationswille und Integrationsresistenz des Grundgesetzes*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2/2010, S. 36.

<sup>51</sup> Vgl. auch *Angelika Nußberger*, *Verfassungsgerichtsbarkeit als Krönung des Rechtsstaats oder als Feigenblatt autoritärer Systeme?* *JZ* 11/2010, S. 533 ff.

schen Ideal und dem Möglichen zu finden.<sup>52</sup> In diese Richtung geht jüngst auch mit seinem Beitrag über einen als „Dekontitutionalismus“ beschriebenen Zustand in der Zeitschrift „*Gosudarstvo i pravo*“. Danach herrsche in Russland gegenwärtig kein Konstitutionalismus, sondern nur ein Fassaden- oder fragmentarischer Konstitutionalismus. *Dobrynin* verweist auf *Zorkin*, der Russland heute mit der Weimarer Republik vergleicht und hier einen Widerspruch zwischen der juristischen Form auf der einen Seite und der sozialen, kulturellen und politischen Wirklichkeit festmacht. Dieser Widerspruch berge die Gefahr von Faschismus.<sup>53</sup>

Der Widerspruch zwischen Sein und Sollen entspricht der sowjetischen Kritik an der bürgerlichen Verfassung.<sup>54</sup> *Zorkin* lässt jedoch offen, welche Schlussfolgerungen er aus der Feststellung des Widerspruches zieht. Damit unterstreicht er aber die Programmfunktion der Verfassung, denn für die Verfassung als Rechts-, d.h. Sollordnung ist der Widerspruch zum Sein angelegt. Danach setzt das Recht generell eine normative Erwartung, deren Erfüllung Sanktionen fordert.<sup>55</sup> Während *Zorkin* eine notwendige Anpassung der Verfassung an die Wirklichkeit suggeriert, bleibt offen, welche Konsequenzen tatsächlich aus dem Widerspruch zu ziehen sind. Übrig bleibt die Kritik an der Verfassung, deren Inhalte in der gegenwärtigen Entwicklungsetappe, nach *Zorkin*, nicht passen.

## VI. Fazit

Es zeigt sich, dass die Frage nach einer das Staatsvolk einenden Ideenlehre als gemeinsame Werteordnung für die russische Politik zwar bis heute weiter drängend scheint, dass die Bedeutung der Verfassung als integrierender Faktor aber vernachlässigt wird. Auf der Suche nach einer gemeinsamen staatlichen Ideenlehre wird der Verfassung zwar Ideologiecharakter zugesprochen, es herrscht jedoch keine Übereinstimmung darüber, dass die gemeinsame „Russische Idee“ allein der Verfassung entnommen werden kann. Eine einheitliche Auffassung, wieweit die Verfassung heute tatsächlich einen gesellschaftlichen Konsens wiedergibt, besteht nicht.

Die geringe Bedeutung der Verfassung im Identitätsdiskurs der Präsidenten deckt sich mit der noch immer schwachen Bedeutung der Verfassung in der russischen Theorie von Staat und Recht. Eine eigenständige Verfassungstheorie mit eigenständigen systematischen Ansätzen bildet sich nur allmählich heraus. Stattdessen hat nach der Lehre teilweise weiter der Staat als Synthese die Integrationsaufgabe.

Auf der Suche nach Integration bleiben die Möglichkeiten der Verfassung insofern deutlich unterbelichtet. Es zeigt sich aber, dass weder die Diskussion über die Rolle der Verfassung allgemein noch über ihre Rolle als integrierendes Element in Russland heute abgeschlossen zu sein scheint.

<sup>52</sup> *Zorkin*, Krisis doverija i gosudarstva in: Rossijskaja gazeta vom 10.4.2009.

<sup>53</sup> *N.M. Dobrynin*, Dekontitutionalizacija – ožidaemoe ili norma žizni? In: *Gosudarstvo i pravo* 5/2010, S. 14, vgl. *Zorkin*, Krisis doverija i gosudarstva in: Rossijskaja gazeta vom 10.4.2009.

<sup>54</sup> *A.Ja. Vyšinskij*, Voprosy teorii gosudarstva i prava (deutsch: Probleme der Theorie des Staates und des Rechts), Moskau 1949, S. 124 ff.; S. 129 ff.; *S.S. Alekseev* (Verantwortlicher Redakteur), Osnovy teorii gosudarstva i prava, Moskau 1971, S. 96 ff.; *A.M. Vasil'eva* (Verantwortlicher Redakteur), Teorija gosudarstva i prava, Moskau 1977, S. 118 ff.; Moskau 1883, S. 107 ff.; *W.J. Gulijew* (verantwortlicher Redakteur), Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Band 2, Moskau 1971, S. 183 ff.; *N.G. Aleksandrov* (verantwortlicher Redakteur), Teorija gosudarstva i prava, Moskau 1974, S. 168 ff.

<sup>55</sup> *Klaus Röhl/Hans-Christian Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, München 2008, S. 129 ff.